

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr
Telefax-Nr. 02762/52151-134

9-N-9217/7 Bearbeiter (02762) 52151 Datum
 Freilinger DW 146 2. März 1993

Betrifft
St. Aegydnw., Winterlinde, Naturdenkmalerklärung

**Bescheid
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3, die an der Grundstücksgrenze der Parzellen 207/6 (Eigentümer MR Dr. Hans Mayer) und 191 (Eigentümer Wilhelm Schublach), KG St. Aegydnw., befindliche

Winterlinde (Tilia cordata)

zum Naturdenkmal.

Begründung

Herr Medizinalrat Dr. Hans Mayer, 3193 St. Aegydnw. Markt 51, hat um Erklärung einer ca. 400 - 500 Jahre alten Winterlinde zum Naturdenkmal ersucht.

Hiezu wurde ein naturschutzbehördliches Gutachten eingeholt. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß die auf den Grundstücken Nr. 207/6 und 191, KG St. Aegydnw., stockende Winterlinde - *Tilia cordata* als gestaltendes Element des Landschaftsbildes angesehen und ihr auf Grund des Alters von ca. 400 bis 500 Jahren eine besondere kulturelle Bedeutung beigemessen werden kann. Die Winterlinde steht weit sichtbar am Rande des derzeitigen Siedlungsgebietes, an der Grenze zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Sie weist eine Höhe von ca. 22 m und einen Stammumfang von ca. 6 m auf. Der Baum macht einen gesunden, vitalen Eindruck, derzeit sind keine dürren Äste oder Wipfelteile sichtbar. Ebenso scheinen Stamm und Äste von - die Stabilität bedrohenden - Beschädigungen frei zu sein.

Seitens der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, der Marktgemeinde St. Aegydnw. und dem Grundeigentümer Wilhelm Schublach wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben. Herr MR Dr. Hans Mayer hat sich schriftlich bereit erklärt, die eventuell anfallenden Kosten der weiteren Instandhaltung des Baumes sowie die laufenden Kosten zu übernehmen.

Es wurde daher spruchgemäß entschieden.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an:

1. Herrn Medizinalrat Dr. Hans Mayer, 3193 St.Aegydnw., Markt 51
2. Herrn Wilhelm Schublach, 3193 St.Aegydnw., Markt 32
3. den Herrn Bürgermeister in 3193 St.Aegydnw. (zu 355- E)
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8 (zu NÖ-UA-1610/12)
5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, Amtssachverständige für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, mit dem Ersuchen um vorl. Kenntnisnahme

Ergeht nach Rechtskraft an:

7. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsauszuges
8. die Bürodirektion im Hause, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Teufl
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

